

Erzgebirgischer Volksfreund

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Sonntagsheft am Tage nach Samstag und Sonntag.
Der Preis beträgt die 24 mm breite Seiten 10 Pfennige im Umlauf, die 30 mm breite Seiten 15 Pfennige und Seitenblätter 15, entweder 25, für die 90 mm breite Seiten 30, entweder 50, für die 90 mm breite Seiten 35, entweder 55, entweder 65 Pfennige.

Postleitzahlen: Leipzig Nr. 12220.
Gemeinde-Straße-Zettel: Aue, Gegeg. Nr. 28.

Tageblatt

enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amthauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Stadts- u. Höldischen Behörden in Schneeberg, Zöblitz, Neustadt, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadtverwaltung zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag C. M. Göttinger, Aue, Erzgeb.

Jahrespreis: Max 61 und 62, 25 Pfennig (Max 62) 440, Schwarzenberg 10, Oelsnitzberg 501. Druckerei: Zeitungsdruck Konzertdruck.

Kostenlos - Einnahme für die am Nachmittag erscheinende Sonderausgabe verbindlich 5 Pfennig im Umlauf. Eine Sonderausgabe für die Ausgaben der Sonntagszeitung am vergangenen Sonntag von 10 bis 12 Uhr wird nicht gezogen, auch nicht für die Wiederholung der Sonntagszeitung am folgenden Sonntag. — S. für Nachdruck ausdrücklicher Genehmigung überlassen die Schriftleitung keine Übertragung. — Weiterverbreitung des Gesamtblattes begründet keinen Anspruch. Bei Jahnsatzung und Rücken gelten diese als nicht vereinbart. Gesamtzeitungen in: Aue, Zöblitz, Grünhain und Schwarzenberg.

Nr. 93.

Donnerstag, den 22. April 1926.

79. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Getränkesteuer betr.

Nach § 83 Abs. 1 der Getränkesteuerordnung des Bezirksverbands der Amthauptmannschaft Schwarzenberg in der Fassung vom 1. Januar 1925 sind Privatpersonen, die von auswärts zum Selbstverbrauch Getränke, welche nach § 1 der Getränkesteuerordnung getränkesteuerpflichtig sind, beziehen, zur Entrichtung der Getränkesteuer verpflichtet. Alle Privatbezücher werden hiermit nochmals auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, sofort nach Eingang der Sendung diese unaufgefordert bei der Steuerbehörde unter Vorlage der Rechnungen und etwaiger Beförderungspapiere anzumelden und zu versteuern. Unterlassung der Anmeldung zieht Verbotung wegen Steuerhinterziehung nach sich.

Schwarzenberg, den 20. April 1926.

Der Bezirksverband
der Amthauptmannschaft Schwarzenberg.

Unter den Viehhäuslern des Sattlermeisters Emil Arnosb., Nr. 128, und des Guisbeschters Walther Schmidt, Nr. 26, beide in Bermsgrün, ist die Maul- und Klauenfusche ausgedrochen. Sperrengelb sind die verseuchten Gehöfte. Beobachtungsgebiet ist der Ort Bermsgrün rechts der Straße Erzberg-Bermsgrün.

Auf die in offizieller Weise bekanntgegebenen Vorschriften wird besonders hingewiesen.

Die Amthauptmannschaft Schwarzenberg, 19. April 1926.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Gerhard Werler, Kleintinhaber des Herren- und Knabenkonfektionsgeschäfts Gerhard Werler in Schneeberg, wird nach Abhaltung des Schluttermits hierdurch aufgehoben.

Schneeberg, den 21. April 1926. Das Amtsgericht.

Auf Blatt 175 des hierigen Handelsregisters, die Firma Gerber & Müller in Zöblitz betr., ist heute eingetragen worden:

Die Prokura des technischen Direktors Wilhelm Albert John in Zöblitz ist erloschen.

Amtsgericht Zöblitz, am 8. April 1926.

Im Handelsregister des unterzeichneten Gerichts ist am 1. April 1926 auf Blatt 568, die Firma Franz Prochazka in Lauter betz, eingetragen worden, daß die der Geschäftsführerin Marie Olga Krauß und dem Kaufmann Kurt Alfred Krauß, beide in Lauter, erzielte Prokura erloschen ist.

Amtsgericht Schwarzenberg, den 17. April 1926.

Freitag, den 23. April 1926, nachmittags 2 Uhr, sollen in Affalter durch den Unterzeichnaten gegen sofortige Barzahlung versteigert werden: 1 Fahrrad, 1 Kastenwerk, 1 Gartentisch mit Stuhl, 1 Brückenwaage, 1 Dreschmaschine mit Handbetrieb, 1 Schlitten mit Rungen, 1 Wagen mit Boden und Kasten,

1 Vogelbauer mit 18 Kanarienvögeln, 3 Vogelbauer, einige Zentner Heu und Stroh. Bieter sammeln Restaurant zum „Roland“, Affalter.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Zöblitz.

Auflösung der Steigerung.

Oberwiesenthaler Stadtsorsteier. Mittwoch, den 28. April 1926, vormittags 10 Uhr, im Bahnhofsristorant Annaberg:

33 bu. Röhre 13/15 cm =	3 fm
3925 fl. " 16/22 "	= 497 "
86 bu. " 16/22 "	= 11 "
2612 fl. " 23/29 "	= 554 "
79 bu. " 23/29 "	= 16 "
842 fl. " 30/36 "	= 293 "
32 bu. " 30/36 "	= 10 "
210 fl. " 37/88 "	= 122 "
10 bu. " 37/88 "	= 5 "

Bem.: Röhre von 76 cm an nach Mittenstärke.

Abt. 6, 32 (Rohrlängen), 29, 30, 31, 35 (Rohrlängen), 3, 6, 16, 17, 83 (Durchschnitte), 6 bis 34, 38, 44 bis 47, 78, 79, 81, 83, 85, 86, 87, 88, 96, 97, 98 (Einzellängen).

Gorham Oberwiesenthal. Gorham Schwarzenberg.

Die amtlichen Bekanntmachungen sämtlicher Behörden können in den Geschäftsstellen des „Erzgebirgischen Volksfreunds“ in Aue, Schneeberg, Zöblitz und Schwarzenberg eingesehen werden.

Um die zukünftige Reichregierung.

Berlin, 20. April. Der „Tag“ behauptet, daß im Zusammenhang mit der Regelung der Fürstenabfindung im Reichstag bereits vor Ostern bei allen Fraktionen über eine Erweiterung der Reichsregierung gesprochen worden sei, und zwar entweder nach rechts oder aber nach links, je nachdem sich die Regierungskoalition der Deutschen Nationalen oder der Sozialdemokraten bei der Verabschiedung des Kompromisses über die Fürstenabfindung befindet. Die Behauptung der demokratischen Korrespondenz, daß eine Erweiterung der Regierung durch den Hinzutritt der Deutschen Nationalen nur nach dem Sturz des Reichskanzlers Dr. Luther und des Reichsaumministers Dr. Stresemann erfolgen könnte, wird von dem genannten Blatt als eine agitatorische Konstruktion bezeichnet.

Noch einer Information des „Börsenkuriens“ von gut untersuchter parlamentarischer Seite mögt man in Kreisen der Regierungsparteien den Nachrichten über Rechtsänderungen in der Deutschen Volkspartei keine aktuelle Bedeutung bei. Man sei in diesen Kreisen vielmehr der Ansicht, daß ein Eintreten der Deutschen Nationalen in die Reichsregierung unmöglich bleibt, solange die deutsche Völkerbundspolitik nicht endgültig entschieden ist. Die Frage der Fürstenabfindung spielt für eine Regierungsumänderung eine weit geringere Rolle als die Frage der äußeren Politik. Auch in sozialdemokratischen Kreisen will man, wie der „Börsenkurius“ schreibt, den Krisengeschehen keine besondere Bedeutung beimessen.

Berlin, 20. April. Gegenüber mehrfach aufgetauchten Nachrichten, wonach in der entscheidenden Sitzung des Reichskabinetts ein kleiner Teil der Minister, darunter der Reichsinnenminister, in der Frage der verfassungsändernden Natur des Kompromisstextes der Regierungsparteien über die Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern bestimmt worden sei, ist festzustellen, daß das Reichskabinett einstimmig den Entwurf für verfassungsändernd erklärt hat.

Der Sturmzug gegen den Ausland-Betrag.

London, 20. April. Die „Times“ schreiben, die Westmächte hätten einen Meinungsaustausch eingeleitet über die Rückerstattungen des deutsch-russischen Vertrages. Die allgemeine Auffassung in London beginne sich der französischen Meinung anzuschließen, daß der Vertrag nach Deutschlands Aufnahme in den Völkerbund nichts Bedecktes an sich gehabt hätte, wenn die Völkerbundsmächte rechtzeitig über ihn informiert würden. Vor Deutschlands Aufnahme aber sei die Schlage eine ganz andere.

Die „Morning Post“ meldet aus Moskau: „Sowjetija“ und „Pravda“ schreiben, daß der Vertrag mit Deutschland noch nicht einstimmig vom Großen Soviet angenommen worden ist. Zweck des Vertrages für Ausland sei die Sicherung vor einer Völkerbundsozietät von Westen her.

Berlin, 20. April. Generaloberst von Seest wird am 22. April 60 Jahre alt.

Brix, 20. April. Der Mailänder „Secolo“ meldet aus Athen: Der Staatspräsident hat die Immunität der Abgeordneten aufgehoben. Viele Abgeordnete verlassen aus Furcht vor Kriminaluntersuchungen Griechenland.

Reichsregierung und Fürstenkompromiß.

Kritikerkritik.

Die Ausschaffung des Kabinetts.

Berlin, 20. April. Der Reichsausschuss des Reichstages setzte heute nachmittag die Beratung der Anträge zur Fürstenabfindung fort. Reichsjustizminister Marg und Reichsinnenminister Küll nahmen an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung rückte Abg. Rosenthal (Soz.) an die Regierung die Anfrage, ob sie unverzüglich den Gesetzentwurf über die entzündungsfreie Enteignung der Fürsten entsprechend dem Volksbegehrten dem Reichstag einreichen wolle.

Minister Küll erklärte dazu, heute habe er den Gesetzentwurf an das Kabinett weitergeleitet. Vor der amtlichen Feststellung des Ergebnisses könne die Regierung unmöglich allein auf die Zeitungsberichte gestützt Stellung nehmen.

Abg. Reubauer (Rom.) bezeichnete die Stellungnahme der Regierung als Sabotage und wurde zur Ordnung gerufen.

Minister Küll erklärte nochmals, daß von Verschleppungssabsichten der Regierung keine Rede sein könne.

Der Ausschuss trat dann in die Tagesordnung ein.

Abg. Schulte (S.) begründete den schon bekannten neuen Kompromissenentwurf der Regierungsparteien. Der Entwurf sei zunächst nur ein Werk der Unterzeichner. Die Fraktionen der Regierungsparteien hätten dazu noch nicht Stellung genommen.

Ministerialdirektor Erythropel vom preußischen Finanzministerium teilte mit, daß dem Hohenzollernhause etwa 300 000 Mark Steuern bis zum 30. April d. J. gestundet worden seien.

Minister Küll gab nunmehr im Auftrage der Reichsregierung die Erklärung ab, daß der Gesetzentwurf, wie er jetzt dem Reichsausschuss zugegangen sei, für die Regierung tragbar sei. Er verbreitete sich dann in einzelnen über die Frage, ob dieser Gesetzentwurf verfassungsändernd sei oder nicht und erklärte im Namen der Reichsregierung, daß diese nicht entzündungsfrei sei. Soweit sich der Gesetzentwurf auf die Feststellung bürgerlich-rechtlichen Eigentums, auf die Regelung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche und auf die Enteignung von privatem Eigentum der früheren Fürstentümern und ihrer Mitglieder bezieht, ist die Zuständigkeit des Reiches aus Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 153 der Reichsverfassung zweifellos gegeben. Über auch soweit vom Gesetz öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten geregelt werden, liege ein verfassungsändernder Eingriff in die öffentlich-rechtliche Zuständigkeit der Länder nicht vor. Die Frage des verfassungsändernden Charakters des Gesetzes sei des weiteren nach Artikel 106 der Verfassung zu prüfen, der besagt: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Diese Vorschrift steht der Sonderregelung der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Fürstentümern durch ein Reichsgerichtsgericht nicht entgegen, denn diese Vorschrift wendet sich nach der königlichen Rechtsauffassung nicht an den Gesetzgeber, sondern lediglich an die Gewalt und an Stellen, die sich etwa Eingriffe in

die Exekutive annehmen, verhindert aber nicht, daß durch einfache Gesetgebung die Zuständigkeit für persönlich oder sachlich abgegrenzte Fälle besonders geregelt wird. An dritter Stelle ist die Frage der Verfassungsmöglichkeit des Gesetzentwurfs nach Artikel 109 zu prüfen, welcher besagt: „Alle Deutschen sind vor dem Geschehen gleich.“ Die Vorschrift der Verfassung ist noch der herrschenden Rechtsansicht dahin zu verstehen, daß die Behörden die Gesetze entsprechend ihrem Inhalt gleichmäßig auf alle Deutschen anzuwenden haben, daß sie aber eine verfassungsmäßige Bindung des Gesetzgebers darin, wie er die Staatsbürger zu behandeln habe, nicht enthält. Die Frage des verfassungsändernden Charakters ist schließlich nach Artikel 153 der Reichsverfassung zu prüfen. Nach dieser Verfassungswidrigkeit wird das Eigentum von der Verfassung gewahrt. Leistet. Eine Begrenzung des Eigentums ist verfassungsmäßig nur zugelassen im Falle einer Enteignung. Eine Enteignung ist nach Artikel 153 Absatz 2 der Reichsverfassung nur zulässig zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage. Das Reich hat nach Artikel 7 Giffer 12 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 2 der Reichsverfassung zweifellos die Möglichkeit, im Wege der Reichsgesetzgebung selbst Enteignungen auszusprechen oder im Wege der Erwidigung an die Länder zu erwirken. Fraglich ist aber die Bedeutung des Begriffes der Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit. Dieser Begriff wird in Theorie und Praxis sehr allgemein, insbesondere auch von der Reichsregierung dahin ausgelegt, daß die Enteignung zur Durchführung eines bestimmten, dem Wohle der Allgemeinheit dienenden Zweedes notwendig sein muß. Weiter geht die herrschende Rechtsauffassung dahin, daß die bloße finanzielle Vereicherung der Allgemeinheit durch die Überführung von Privatbesitz in die öffentliche Hand noch nicht eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit darstellt. Vom Standpunkt dieser Rechtsauffassung sind die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs mit dem Artikel 153 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht vereinbar, und der Gesetzentwurf bedeutet insofern eine Verfassungsänderung, die zu ihrem rechtmäßigen Zustandkommen der verfassungsändernden Mehrheit bedarf.

Berlin, 20. April. Nachdem der Reichswohlfahrtsrat am 19. April im Reichsministerium des Innern das Ergebnis des Einigungsausschusses beim Volksbegehrten nach § 41 des Volksentscheidsgesetzes mitgeteilt hat, hat der Reichsminister des Innern heute dem Reichskabinett wegen Einbringung des begehrten Gesetzentwurfs beim Reichstage eine entsprechende Vorlage eingereicht.